

I. Gebührenberechnung:

Begründung:

Grundlegende Tendenzen der Gebührenentwicklung

Zur Deckung der Kosten für die Hausmüllbeseitigung können die Gebühren für 2013 um durchschnittlich 0,05 % gesenkt werden. Maßgebliche Größe für die Entwicklung der Hausmüllgebühren in 2013 ist die Senkung des AVG-Verbrennungsentgelts von 131,62 € netto auf 121,13 € netto. Diese Entwicklung führt zu einer Kostensenkung bei der Restmüllverbrennung um rd. 4,3 Mio. €.

Dagegen führt der anhaltende Nachfrageanstieg nach Biomüllvolumen gegenüber 2012 zu einer Mehrbelastung in Höhe von rd. 1,0 Mio €. Der insbesondere auf das zunehmende Volumen an Biomüllbehältern sowie die steigende Nutzung der bereitgestellten blauen und gelben Behälter zurückzuführende Rückgang an Restmüllbehältervolumen, wird mit 0,7 % prognostiziert.

Darstellung der Kosten- und Erlösarten

Nachfolgend wird die Entwicklung der wesentlichen Kostenarten im Einzelnen erläutert.

- a) Kosten für Sammlung und Transport (AWB Köln GmbH & Co. KG)
- b) Kosten für die Entsorgung von Restmüll und Bioabfall (AVG Köln mbH)
- c) Kosten der Sperrmüllaufbereitung (freie Träger)
- d) Verwaltungs- und sonstige interne Kosten
- e) Besteuerung tauschähnlicher Umsätze
- f) Ausgleich für Vorjahresergebnisse
- g) Zuschüsse, Ergebnisbeiträge

Zu a):

In dem „Leistungsvertrag über die Erfassung und Entsorgung der Stadt Köln zu überlassender / von der Stadt Köln zu entsorgender Abfälle“ wurden die Entgelte der AWB GmbH & Co. KG je Behälter vereinbart. In der als Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung für Hausmüllbehälter wurden die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Behältern zugerechnet. Die Entgelte der AWB KG steigen aufgrund der vereinbarten Preisgleitklausel in 2013 um 2,86 %.

Seit 2008 ist die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stadtweit auf ein Holverfahren umgestellt. Die Entgelte der mit der Sammlung und Entsorgung beauftragten AWB GmbH & Co. KG werden in 2013 insgesamt rd. 7,7 Mio. € betragen und sind bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die gesamten Kosten der Bioabfallsammlung und -entsorgung in Höhe von rd. 22,3 Mio. € sind in den Hausmüllgebühren berücksichtigt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt rd. 1,0 Mio. €. Hierbei ist der veränderte Abfuhrhythmus auf 2-wöchentliche Abfuhr in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) kostenmindernd berücksichtigt. Für Eigenkompostierer wurde gem. § 9 Abs. 2 S.7 LAbfG ein Gebührenabschlag auf die Hausmüllgebühr kalkuliert.

Nach § 5 Abs. 6 S.2 LAbfG ist die Stadt Köln entsorgungspflichtig für illegal abgeladenen Müll auf Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich sind (sog. Littering). Für 2013 fließen hierfür Kosten in Höhe von rd. 7,2 Mio. € in die Gebührenkalkulation ein.

Seit Einführung des Elektronikschrotgesetzes sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt zu erfassen. Für 2013 sind hierfür Kosten in Höhe von rd. 1,2 Mio. € für die Sammlung in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Kostenmindernd wurden hierbei Vermarktungserlöse von Elektroaltgeräten berücksichtigt.

Anfang 2009 ist die Erweiterung des Wertstoffcenters Butzweiler Straße in Betrieb genommen und die Verlängerung der Öffnungszeiten an beiden Wertstoffcentern umgesetzt worden. Für 2013 sind Kosten in Höhe von 655 T€ in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Für die Installation von insgesamt 25 Straßenpapierkörben in Form von Unterflurbehältern an ausgewählten Standorten im Kölner Stadtgebiet mit dem Ziel der Reduzierung wilder Müllablagerungen sind in der Gebührenkalkulation rd. 140 T€ berücksichtigt.

Die Anbringung von weiteren Hundekottütenspendern sowie Papierkörben in Grünanlagen schlägt voraussichtlich mit 756 T€ zu Buche.

Erstmalig ist für 2013 ein Ansatz zur Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit in Vorbereitung auf die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne in Höhe von 574 T€ vorgesehen. Über dieses System sollen im Anschluss an den derzeit laufenden Pilotversuch in Köln-Lindenthal neben Leichtverpackungen (LVP) auch stoffgleiche Nichtverpackungen (StNVP) erfasst werden. Die Folgekosten werden derzeit auf ca. 2 Mio. € p.a. beziffert und können über die Hausmüllgebühren refinanziert werden. Ein entsprechender Beschlussentwurf wird derzeit durch die Verwaltung erarbeitet.

Zu b):

Das Entgelt der AVG Köln mbH für die Anlieferungen zur RMVA sinkt zum 01.01.2013 von 131,62 € netto auf 121,13 € netto. Ferner wird die geplante Entsorgungsmenge von 324.500 to. in 2012 auf 321.200 to. in 2013 reduziert. Beide Effekte führen zusammen zu einer Kostensenkung bei der Restmüllverbrennung um rd. 4,5 Mio. € gegenüber der Planung für das laufende Jahr.

Das Entgelt der KVK wird zum 01.01.2013 von 252,52 € netto auf 224,72 € netto gesenkt. Dadurch sinken trotz einer höheren Mengenplanung infolge

der steigenden Nachfrage nach Biotonnen die Kosten für die Biomüllentsorgung bei der KVK in 2013 leicht um rd. 70 T€.

Zu c):

Das Projekt zur Reduzierung der zu entsorgenden Sperrmüllmengen durch stoffliche Wiederverwertung in Zusammenarbeit mit freien Trägern wird fortgesetzt. Hierfür sind Kosten in Höhe von 335 T€ in die Kalkulation eingestellt.

Zu d):

Die Verwaltungskosten für den Bereich Abfallbeseitigung steigen gegenüber der Planung 2012 um rd. 100 T€.

Zu e):

Infolge der Neufassung der Umsatzsteuerrichtlinien 2008 sind unter bestimmten Voraussetzungen die Grundsätze des sogenannten „tauschähnlichen Umsatzes“ bei der Abgabe von werthaltigen Abfällen anzuwenden. Davon ist die Abfallentsorgung bei der Stadt Köln insofern betroffen, als bei der Kalkulation der Kosten für die Altpapierbeseitigung Erlöse aus der Verwertung des Sammelgutes mit dem Aufwand für Sammlung und Transport verrechnet wurden. Für diesen Fall sieht der Gesetzgeber nunmehr zwei separate Leistungstauschverhältnisse vor. Während die Stadt Köln für den Altpapierverkauf Leistungserbringer ist und infolge ihrer hoheitlichen Tätigkeit keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt, sind die (nunmehr in vollem Umfang zu berechnenden) Kosten der Altpapiersammlung zukünftig in vollem Umfang zu versteuern. Die zusätzliche Steuerbelastung wurde für 2013 mit 466 T€ berücksichtigt.

Zu f):

Ein Ausgleich für Vorjahresergebnisse wurde für 2013 mit rd. 1,1 Mio. € in der Kalkulation berücksichtigt.

Zu g):

Ein Ergebnisbeitrag aus Rationalisierungen, die die AWB Köln GmbH & Co. KG 2011 im Rahmen des Programms „AWB 2018 - Initiative zur Steigerung von Qualität, Service und Ertrag“ durchgeführt hat, ist für 2013 nicht vorgesehen.

II. Satzung:

1. In die Abfallgebührensatzung werden neben der Aktualisierung der Abfallgebührensätze folgende Änderungen aufgenommen:

- **§ 2 Abs. 2 und 4 AbfGS**

In der Kalkulation der Abfallgebühren werden die Entsorgungskosten und die Nebenleistungen über das spezifische Gewicht des Mülls auf die Gebühr pro Behälter umgelegt; auf diese Weise wird das Maß der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung berücksichtigt.

Die Nachsortierung von Restmüllbehältern verändert die Abfallzusammensetzung und damit das spezifische Gewicht des Mülls signifikant und damit das Maß der Inanspruchnahme. Um eine dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip entsprechende Verteilung der Kosten sicherzustellen, ist diese signifikante Veränderung zu berücksichtigen.

Die Stadt Köln hat daher anhand von repräsentativen Untersuchungen, die in 4 Erhebungskampagnen gewonnen wurden, ermit-

teln lassen, in welchem Maße sich die mittlere Raumdichte durch Nachsortierungen verändert. Hierbei ergaben sich folgende Verdichtungsfaktoren:

- 500 Liter: 1,26
- 660 Liter: 1,34
- 770 Liter: 1,36
- 1.100 Liter: 1,26.

Um diesen Faktor wird in der Kalkulation der Abfallgebühren der Wert für die mittlere Raumdichte nicht nachsortierter Behälter erhöht. In § 2 Abs. 2 und 4 werden hierzu die Nummern 16 bis 19 neu aufgenommen, die bisherige Nummer 16 wird Nummer 20.

- **§ 2 Abs. 2a) AbfGS (neu)**

wird neu eingefügt (Begründung hierzu siehe § 12 Abs. 9 AbfS).

- **§ 2 Abs. 2a) AbfGS (alt)**

Bisheriger Absatz 2a) wird Absatz 2b).
Die Ergänzung dient der Klarstellung.

- **§ 2 Abs. 8**

Redaktionelle Ergänzung.

- **§ 2 Abs. 14, 14a) und 15**

Redaktionelle Ergänzung.

- **§ 2 Abs. 17 AbfGS**

Das Behälterangebot wird um den 3.000 l und den 5.000 l-Behälter erweitert. (siehe § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS).

- **§ 4 Ziff. 10**

Berichtigung.

- **§ 4 Ziff. 11 und 12**

Ziff. 11 wird neu eingefügt (redaktionelle Ergänzung). Die bisherige Ziff. 11 wird Ziff. 12.